

**Einwohnergemeinde
Pfeffingen**



Steuer - Reglement

vom

29. November 2000

Die Einwohnergemeinde Pfeffingen, gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie § 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (Steuer- und Finanzgesetz) vom 7. Februar 1974, erlässt folgendes Reglement:

§ 1 Gegenstand

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuer- und Finanzgesetzes vom 7. Februar 1974 (nachfolgend StG genannt) und den dazugehörigen Ausführungserlassen folgende Steuern (nachfolgend Gemeindesteuern genannt):

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen;
- b) Ertrags- und Kapitalsteuern von juristischen Personen;

§ 2 Steuerfuss, Steuersatz

Die Gemeindeversammlung setzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alljährlich bei der Beratung des Voranschlages folgende Ansätze fest:

- a) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 StG;
- b) den Steuersatz für die Ertragssteuer gemäss § 58 Absatz 3 StG;
- c) den Steuersatz für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Absatz 1 StG;

§ 3 Steuerveranlagung

¹Der Gemeinderat beschliesst aufgrund von § 107 StG, ob die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.

²Beschliesst der Gemeinderat, die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig. Der Gemeinderat kann die Veranlagung auch einer verwaltungsexternen Person übertragen. Die Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz sind dabei vertraglich sicherzustellen.

§ 4 Gemeindesteuerrechnung

¹Die Gemeindesteuerrechnung wird aufgrund von § 185 StG auf der Grundlage der Veranlagung für die Staatssteuer erstellt. Die Staatssteuerveranlagung ist für die Gemeindesteuerrechnung verbindlich.

²Soweit die Staatssteuerveranlagung noch nicht vorliegt, kann die Gemeinde provisorisch Rechnung stellen. Diese wird nach erfolgter Veranlagung durch die definitive Rechnung ersetzt.

§ 5 Rechtsmittel

¹Gegenüber der Gemeindesteuerrechnung ist grundsätzlich kein selbständiges Rechtsmittel gegeben.

²Steuerpflichtige haben ihre Rechte mit den Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten, welche gegen die Veranlagung der Staatssteuer nach § 122 bis 134 StG bestehen, zu wahren.

³Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung richten, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrags oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an die kantonale Steuerrekurskommission offen.

§ 6 Fälligkeit, Skonto und Verzugszins ¹⁾

¹Die Gemeindesteuer ist bis zum 30. September des Steuerjahres zur Zahlung fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach diesem Datum, so wird die Steuer am 31. Dezember des Steuerjahres fällig. Hört die Steuerpflicht auf, so wird die Steuer sofort fällig. Die Steuern auf Kapitalabfindungen gemäss § 36 StG werden 30 Tage nach Eröffnung der Veranlagung fällig. Im Übrigen gelten die analogen Bestimmungen der Staatssteuer.

²Auf Steuerbeträgen, die vor dem Fälligkeitstermin bezahlt werden (Vorauszahlungen), wird ein Skonto gewährt. Der Skonto ist auf 100% des tatsächlich geschuldeten Steuerbetrages begrenzt.

³Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben. Der Verzugszins kann jedoch nur dann erhoben werden, wenn auf den Fälligkeitstermin hin eine provisorische (Vorausrechnung) oder definitive Rechnung gestellt wurde. Ist bis zur Fälligkeit noch keine Steuerrechnung gestellt worden, so beginnt der Verzugszins erst 30 Tage nach Rechnungsstellung. Erhöht sich der definitive Rechnungsbetrag gegenüber der provisorischen Rechnungsstellung, so beginnt der Verzugszins für den Mehrbetrag 30 Tage nach definitiver Rechnungsstellung.

⁴Der Gemeinderat setzt die Termine sowie die Höhe der Skontoabzüge und des Verzugszinses zu Beginn jedes Kalenderjahres fest.

⁵Die Regelung gemäss Abs. 3 gilt ab Rechnungsstellung für das Steuerjahr 2002.

1) GVB vom 17. Juni 2003; in Kraft seit 01.01.2002

§ 7 Steuerbezug

¹Der Gemeinderat beschliesst, ob der Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.

²Beschliesst der Gemeinderat, den Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

§ 8 Akontozahlung

Im Steuerjahr wird eine Akontozahlung erhoben. Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Staatssteuer sinngemäss.

§ 9 Stundung und Erlass

¹Soweit nicht der Kanton zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin über Stundung und Erlass der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern und Verzugszinsen.

²In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat einen weitergehenden Erlass der Gemeindesteuern als gemäss § 142 StG gewähren.

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglementes ist das Steuerreglement vom 24. April 1991 aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement ist an der Einwohnergemeindeversammlung vom 29. November 2000 gutgeheissen worden. Es tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion in Kraft und wird erstmals für die Steuern des Jahres 2001 angewendet.

Pfeffingen, den 29. November 2000

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident
sig. Eugen Tanner

Der Gemeindeverwalter
sig. Rudolf Kiefer

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft
Entscheidung vom 28. März 2001